GEFAHRSTOFFE AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHE: RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN, BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



TOP-THEMA

SCHÄDLINGS-BEKÄMPFUNG NEU GEREGELT

Lesen Sie, welche neuen Vorgaben Ihre Verantwortung im gesamten Betrieb erhöhen. S. 3

GEFAHRSTOFFE: WIRKUNG OHNE RISIKO?

Wie Sie Schädlinge bekämpfen, Exposition vermeiden und typische Fehler ausschließen. S. 6

CLP-ÜBERGANGS-FRIST: JETZT WIRD ES FÜR BETRIEBE ERNST

Bis November müssen Sicherheits-datenblätter und Gefahrstoffver-zeichnisse auf den Prüfstand. S. 10

SAFETYXPERTS
Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Routine ist kein Schutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Das machen wir seit Jahren so." Kaum ein Satz klingt harmloser. Und kaum ein Satz wird nach Zwischenfällen so häufig verwendet.

In der Schädlingsbekämpfung beginnt das Risiko selten spektakulär. Kein Alarm. Keine Explosion. Kein lauter Knall. Oft beginnt es mit einem Routineeinsatz in einem engen Kellerraum oder auf einem Dachboden, auf dem scheinbar alles wie immer aussieht.

Doch Biozide, Rodentizide, Stäube und kontaminierte Materialien kennen keine Gewohnheit. Sie unterscheiden nicht zwischen erfahrenen Profis und Neueinsteigern. Sie wirken unabhängig davon, wie oft eine Tätigkeit bereits durchgeführt wurde. Genau deshalb ist Arbeitsschutz in der Schädlingsbekämpfung weit mehr als eine gesetzliche Pflicht. Er entscheidet darüber, ob Beschäftigte gesund nach Hause kommen, ob Kunden geschützt werden und ob ein Betrieb dauerhaft erfolgreich arbeiten kann. In dieser Ausgabe erfahren Sie, wo die größten Risiken liegen, welche Fehler sich immer wieder einschleichen und wie Sie Gefahrstoffe entlang ihres gesamten Lebenszyklus sicher beherrschen, von der Auswahl über den Einsatz bis zur Entsorgung. Denn echte Sicherheit entsteht nicht durch Routine. Sie entsteht durch Aufmerksamkeit, Wissen und die Bereitschaft, auch vermeintlich Selbstverständliches immer wieder zu hinterfragen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE

Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: **www.safetyxperts.de/login**

Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie praktische E-Books und Arbeitshilfen.

Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf **safetyxperts.de/login**

Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos" und „Veranstaltungen" praktische Inhalte für Ihre Brandschutzschulungen und Unterweisungen.

Zwischen Wirksamkeit und Verantwortung

Neue Vorgaben, eingeschränkte Wirkstoffe, zunehmende Resistenzen und strengere Kontrollen verändern die Schädlingsbekämpfung spürbar. Für Betriebe steigen damit die Anforderungen an Auswahl, Anwendung und Dokumentation. Besonders Führungskräfte müssen Gefährdungen, Wirksamkeit und Verantwortlichkeiten künftig noch konsequenter im Blick behalten. Die neue Regulierung verlangt proaktives Handeln über den gesamten Stofflebenszyklus. Bereits bei der Beschaffung ist ein belegbarer Substitutionsprozess mit Alternativenprüfung erforderlich.

Es genügt nicht mehr, sich lediglich auf das Sicherheitsdatenblatt zu berufen. Führungskräfte müssen nachvollziehbar belegen, warum der Stoff ausgewählt wurde, welche Risiken bestehen bleiben und welche Maßnahmen daraus abgeleitet wurden.

Die Anforderungen an die Wirksamkeitskontrolle verändern sich im laufenden Betrieb. Neben den klassischen Messungen (Luftmessungen, Oberflächenkontaminationen und Arbeitsplatzgrenzwerte) rücken zunehmend auch digitale Systeme in den Fokus:

- automatische Lüftungsüberwachung
- Expositionsprotokolle
- digitales Gefahrstoffkataster
- branchenbezogene Risiko-Apps

Die Behörden erwarten eine nachvollziehbare Dokumentation. „Wir lüften regelmäßig" wird künftig nicht mehr ausreichen.

Auch die Entsorgung wird immer komplexer. Gefahrstoffabfälle müssen nachweislich rückverfolgbar sein und die Abfallbehörde verlangt eine zunehmend digitale Nachweisführung.

Besonders gefährliche Abfälle wie z. B. Lösemittelgemische, kontaminierte Wischtücher, Farben und Beschichtungen werden strenger eingestuft. Wer hier unklar handelt, riskiert Bußgelder und im schlimmsten Fall strafrechtliche Konsequenzen.

Fazit

Die Regulatorik zwingt Unternehmen dazu, ihre Gefahrstoffprozesse neu zu denken – strukturiert, digital und entlang des gesamten Lebenszyklus. Wer jetzt handelt, schützt nicht nur Gesundheit und Umwelt, sondern sichert auch die eigene Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit.

Was Führungskräfte jetzt prüfen müssen:

Prüffrage	Ja	Nein	Maßnahme/ Notizen
1. Beschaffung – Vor der Bestellung klären			
Liegt ein aktuelles, vollständiges Sicherheitsdatenblatt vor?	☐	☐	
Wurden Alternativen geprüft (Substitution)?	☐	☐	
Ist die Entsorgung bereits geklärt (Abfallschlüssel, Entsorger)?	☐	☐	
Sind neue REACH/CLP-Vorgaben erfüllt?	☐	☐	
Wurde die Führungskraft aktiv eingebunden?	☐	☐	
2. Lagerung – Sichere Aufbewahrung nach TRGS 510			
Kennzeichnung vollständig und sichtbar?	☐	☐	
Lüftung, Absaugung, Temperaturkontrolle gewährleistet?	☐	☐	
Gefahrstoffverzeichnis aktualisiert?	☐	☐	
Getrennte Lagerung (Brandgefährdung/ Inkompatibilitäten) umgesetzt?	☐	☐	
3. Verwendung – Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle			
GBU nach GefStoffV und TRGS 400 aktualisiert?	☐	☐	
Wurde der Arbeitsplatzgrenzwert bewertet?	☐	☐	
PSA vollständig festgelegt und unterwiesen?	☐	☐	
Digitale oder schriftliche Wirksamkeitskontrollen durchgeführt?	☐	☐	
4. Führung und Verantwortung			
Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt?	☐	☐	
Regelmäßige Unterweisungen dokumentiert?	☐	☐	
Eskalationswege definiert?	☐	☐	
Geschäftsleitung eingebunden?	☐	☐	

Praxisbeispiel: Wenn die bisherige Schädlingsbekämpfung nicht mehr ausreicht

Bei der routinemäßigen Kontrolle hat ein Lebensmittelbetrieb einen zunehmenden Befall mit Schadnagern im Bereich der Warenannahme und eines angrenzenden Lagers festgestellt. Ein externer Schädlingsbekämpfer wurde bereits beauftragt. Seit mehreren Monaten werden bereits Köderstationen eingesetzt. Die dokumentierten Kontrollen zeigen jedoch weiterhin Köderannahmen und wiederkehrende Befallsspuren.

Die zuständige Führungskraft steht damit vor einer typischen Situation: Die bisherige Maßnahme wird durchgeführt – aber reicht sie noch aus? Ein einfaches „Weiter wie bisher" wäre problematisch. Denn spätestens bei erkennbar fehlender oder nachlassender Wirksamkeit müssen die Gefährdungsbeurteilung, die Bekämpfungsstrategie und die Schutzmaßnahmen überprüft werden.

Fortsetzung auf Seite **4**

FORTSETZUNG VON SEITE 3 **Zwischen Wirksamkeit und Verantwortung**

Schritt 1: Befall und Ursache gezielt bewerten

Zunächst wird gemeinsam mit dem Schädlingsbekämpfer untersucht, warum der Befall trotz laufender Maßnahmen bestehen bleibt. Bei der Begehung werden mehrere Schwachstellen festgestellt:

- beschädigte Türdichtungen an der Warenannahme,
- offene Leitungsdurchführungen,
- Lebensmittelreste hinter Regalen,
- unzureichend verschlossene Abfallbehälter,
- Köderstationen an teilweise ungeeigneten Positionen und
- fehlende Auswertung der Befallsentwicklung.

Damit wird deutlich: Das Problem lässt sich nicht allein durch einen verstärkten Einsatz von Biozidprodukten lösen.

Schritt 2: Bekämpfungsstrategie hinterfragen

Die Führungskraft fordert vom Dienstleister eine nachvollziehbare Bewertung der bisherigen Strategie. Zu klären sind insbesondere folgende Punkte:

- Welches Biozidprodukt wird eingesetzt?
- Ist die vorgesehene Anwendung weiterhin zulässig?
- Welche Anwendungsbestimmungen gelten?
- Gibt es Hinweise auf verminderte Wirksamkeit/Resistenz?
- Sind alternative Verfahren möglich?
- Kann die eingesetzte Wirkstoffmenge reduziert werden?

Der Dienstleister empfiehlt nicht einfach zusätzliche Köder, sondern eine Kombination aus baulichen, organisatorischen und bekämpfungstechnischen Maßnahmen. Das ist der Kern eines modernen Schädlingsmanagements: Nicht die Wirkstoffmenge entscheidet über die Qualität der Bekämpfung, sondern die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts.

Schritt 3: Zunächst sind technische und organisatorische Maßnahmen auszuschöpfen

Der Betrieb legt einen Maßnahmenplan fest. Innerhalb einer Woche werden Türdichtungen erneuert, Leitungsdurchführungen verschlossen und Abfallbehälter mit geeigneten Deckeln ausgestattet. Gleichzeitig werden Reinigungsintervalle angepasst und schwer erreichbare Bereiche in den Reinigungsplan aufgenommen. Zusätzlich werden Laufwege und mögliche Eintrittsstellen der Tiere neu bewertet und die Kontrollpunkte angepasst. Erst danach wird entschieden, wo Biozidprodukte weiterhin erforderlich sind.

Schritt 4: Bewertung von Gefahrstoff- und Biozidrisiken

Auch bei Beauftragung eines professionellen Schädlingsbekämpfers bleibt der eigene Betrieb für die Organisation der Schnittstellen verantwortlich. Vor Beginn der angepassten Bekämpfung prüft die verantwortliche Führungskraft daher:

- Welche Produkte werden im eigenen Betrieb eingesetzt?
- Welche Gefahren bestehen für Beschäftigte oder Dritte?
- Sind Lebensmittel, Rohstoffe oder Verpackungen betroffen?
- Welche Bereiche sind während der Anwendung zu sperren?
- Wie werden Reststoffe/kontaminierte Materialien entsorgt?
- Welche Informationen müssen Beschäftigte erhalten?

Das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Produktinformationen werden dokumentiert und hinterlegt und betroffene Beschäftigte über die festgelegten Verhaltensregeln informiert.

Schritt 5: Wirksamkeit nicht behaupten, sondern nachweisen

Vier Wochen später erfolgt eine dokumentierte Wirksamkeitskontrolle. Verglichen werden unter anderem:

- Anzahl der Befallsspuren,
- Aktivität an den Monitoringpunkten,
- Köderannahmen,
- dokumentierte Sichtungen,
- neu festgestellte Eintrittsstellen.

Das Ergebnis:

Die Aktivität ist deutlich zurückgegangen, zwei Kontrollpunkte bleiben auffällig. Eine weitere bauliche Öffnung wird entdeckt und verschlossen. Erst nach einem festgelegten Kontrollzeitraum ohne relevante Befallsanzeichen endet die intensive Bekämpfung.

Handlungsempfehlungen für die Praxis

1. Fehlende Wirksamkeit als Warnsignal verstehen: Bleibt ein Schädlingsbefall trotz wiederholter Maßnahmen bestehen, sollte nicht mehr Wirkstoff eingesetzt, sondern Ursachen, Eintragswege, Hygiene, bauliche Schwachstellen und die bisherige Strategie neu bewertet werden.

2. Externe Dienstleister fachlich steuern: Auch beim Einsatz eines Schädlingsbekämpfers bleibt der Betrieb verantwortlich. Zuständigkeiten, Freigaben, Informationswege und Schutzmaßnahmen müssen klar geregelt sein.

3. Biozide nur als Teil eines Gesamtkonzepts betrachten: Bauliche Abdichtung, Hygiene, Monitoring und organisatorische Maßnahmen können den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel erheblich reduzieren.

4. Vor dem Einsatz Unterlagen prüfen: Aktuelle Produktinformationen, Anwendungsvorgaben und ggf. Sicherheitsdatenblatt müssen vorliegen. Änderungen bei Zulassung und Anwendung regelmäßig prüfen.

5. Wirksamkeitskontrollen messbar machen: „Kein weiterer Befall" genügt oft nicht. Besser sind klare Kriterien wie aktive Monitoringpunkte, Befallsspuren, Köderannahmen oder dokumentierte Sichtungen.

6. Maßnahmen und Entscheidungen dokumentieren: Nachvollziehbar festgehalten werden sollten: Feststellung, Bewertung, Entscheidung, Maßnahme, Verantwortlicher, Termin, Wirksamkeitskontrolle.

Fazit

Wirksame Schädlingsbekämpfung bedeutet nicht automatisch mehr Chemie. Entscheidend ist ein systematisches Vorgehen: Ursachen beseitigen, Alternativen prüfen, Risiken bewerten und Maßnahmen gezielt umsetzen. Führungskräfte müssen zudem die Wirksamkeit nachvollziehbar kontrollieren und dokumentieren.

Der Einsatz, der anders lief als geplant

Ich kenne diesen Ablauf nur zu gut: „War doch nur kurz." – „Das machen wir immer so." – „Hat bisher funktioniert." Der folgende Praxisfall ist unbequem und genau deshalb so wichtig. Er zeigt, dass Gefahrstoffrisiken in der Produktion nicht laut sind. Sie kommen leise. Und sie bleiben.

07:58 Uhr. Der Auftrag klingt „normal": Routineeinsatz, kurzer Termin, danach weiter. 08:41 Uhr. Ein Kollege hustet plötzlich, setzt die Maske ab und sagt: „Geht schon." 09:06 Uhr. Der Kreislauf kippt. Die Augen brennen. Die Luft wird knapp. Der Fall zeigt, wie schnell aus „Wir machen das eben" eine Kette von Fehlern entstehen kann: falsche Annahme, zu wenig Abschottung, zu viel Vertrauen in Gewohnheiten – und am Ende ein unplanbares Ereignis.

Wenn Klebstoff zum Betriebsrisiko wird

Bereits am ersten Einsatztag meldeten Beschäftigte, dass sie stark stechende Gerüche wahrgenommen hätten. Bei zwei Mitarbeitern traten innerhalb weniger Stunden Kopfschmerzen und Reizungen der Atemwege auf. Der Schichtführer stoppte daraufhin die Tätigkeit und informierte die Technik, da er eine Fehlfunktion der Absaugung vermutete. Die technische Prüfung ergab jedoch, dass die Absaugung ordnungsgemäß funktionierte – der Stoff selbst war das Problem.

Eine spätere Analyse zeigte:

- Der neue Kleber hatte mit unter 23 °C einen deutlich niedrigeren Flammpunkt als der bisherige.
- Die Lösungsmittelkomponenten waren höher konzentriert als im alten Produkt, was zu massiver Dampfentwicklung führte.
- Der Stoff enthielt eine REACH-SVHC-Komponente, die zwar im SDB vermerkt war, aber niemandem aufgefallen war.
- Die Dämpfe hätten sich bei Funkenbildung oder elektrostatischer Aufladung entzünden können.
- Die vorhandene Absaugung war nicht für diese Stoffparameter ausgelegt.
- Die Kanister wurden im falschen Gefahrstoffschrank gelagert, was einen klaren Verstoß gegen TRGS 510 darstellt.

Beinahe-Explosion wird zum Weckruf

Als ein Mitarbeiter einen 20-Liter-Kanister umfüllte, bemerkte er eine ungewöhnliche Wärmeentwicklung am Gebinde. Er unterbrach den Vorgang sofort und meldete den Vorfall. Es stellte sich heraus, dass sich durch Reibung, die Umgebungstemperatur und die hohe Dampfspannung im Kanister ein Explosionsgemisch gebildet hatte. Nur durch Zufall kam es zu keiner Entzündung.

Dieser Vorfall war der Auslöser dafür, dass die Geschäftsleitung den gesamten Beschaffungs- und Gefahrstoffprozess überprüfen ließ.

Welche gesetzlichen Vorgaben wurden hier verletzt?

- § 6 GefStoffV – Gefährdungsbeurteilung: Trotz Stoffwechsel keine Aktualisierung.

☒ **Verstoß:** Die Gefährdungsbeurteilung muss vor der Verwendung eines neuen Stoffes angepasst werden.

- § 7 GefStoffV – Substitution

☒ **Verstoß:** Es wurde keine Substitutionsprüfung durchgeführt. Dies stellt eine Pflichtverletzung gegenüber den Beschäftigten dar.

TRGS 400 – Informationsbeschaffung: Das SDB wurde nicht vollständig geprüft.

☒ **Pflichtverletzung:** Unternehmen sind verpflichtet, das SDB aktiv zu bewerten.

- **TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen:** Falscher Schrank, inkorrekte Temperaturlagerung und fehlende Inkompatibilitätsprüfung.

☒ **Folge:** Es besteht unmittelbare Gefahr eines Brandereignisses.

- **BetrSichV – Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln:** Die Absaugung ist nicht auf die Stoffparameter abgestimmt.

☒ **Folge:** Dadurch besteht das Risiko erhöhter Konzentrationen und einer explosionsfähigen Atmosphäre.

- **KrWG/AVV – Entsorgung:** Falsch deklarierter Abfall („alter Klebercode").

☒ **Folge:** Es besteht das Risiko einer strafbaren Fehlentsorgung.

Die wahren Ursachen – Fehleranalyse

- Der Einkauf hat die Entscheidung allein getroffen, ohne eine fachliche Prüfung durchzuführen.
- Das Sicherheitsdatenblatt wurde nicht gelesen/bewertet, obwohl es eine gesetzliche Pflicht ist.
- Die Absaugung wurde nie auf neue Stoffparameter abgestimmt.
- Zu wenig Kommunikation zwischen Einkauf, Arbeitssicherheit, Technik und Entsorgung.
- Es gab keine Unterweisung der Beschäftigten zum neuen Produkt.
- Es fand keine Freigabeprüfung nach TRGS 400/GefStoffV statt.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass es keinen kontinuierlichen Prozess gab, der den gesamten Lebenszyklus der Gefahrstoffe abdeckte.

Fazit

Dieses Fallbeispiel macht eines überdeutlich: Gefahrstoffe werden nicht erst bei der Verarbeitung gefährlich, sondern bereits bei der Beschaffung. Der gefährlichste Moment war nicht die Wärmeentwicklung im Kanister, sondern der Augenblick, in dem der Stoff bestellt wurde, ohne dass jemand genauer hinsah. Wer Gefahrstoffe sicher beherrschen will, muss den gesamten Lebenszyklus im Blick haben, vom Einkauf bis zur Entsorgung.
Nur dann entsteht echte Sicherheit: geplant, strukturiert und rechtssicher.

Giftig, gefährlich, gesundheitsschädlich? Gefahrstoffe richtig beherrschen

10:30 Uhr. Ein Dachboden. Staub liegt in der Luft. Enge Balken, schlechter Zugang. Ein Nest, Spuren und Kot. Hier entscheidet sich, ob aus Schädlingsbekämpfung professionelle Gefahrenstoffarbeit wird – oder ein Glücksspiel. In unserem Schwerpunktartikel zeigen wir Ihnen den gesamten Wirkpfad: von der Auswahl des Stoffs (Biozid/Rodentizid) über Applikation, Expositionskontrolle, PSA-Konzept und Wirksamkeitsprüfung bis hin zur Entsorgung – inklusive Umweltwirkungen und typischer Fehler. Die Schädlingsbekämpfung steht vor einer doppelten Herausforderung: wirksam bekämpfen und zugleich den Chemieeinsatz reduzieren. Das klingt nach Fortschritt. In der Praxis bedeutet es jedoch mehr Planung, mehr Dokumentation, mehr Know-how, mehr Monitoring und keine Sekunde Raum für Routinefehler.



Prüfen Sie stets eine Substitution der Gefahrstoffe!

Ziel ist es, Gefahrstoffe ganzheitlich zu betrachten, gesetzliche Pflichten strukturiert umzusetzen, Verantwortlichkeiten klar zuzuordnen und typische Fehler entlang des Lebenszyklus zu vermeiden.

1. Beschaffung – Sicherheit beginnt vor dem Kauf

Rechtliche Grundlagen: §§ 6 und 7 GefStoffV, TRGS 400 (Informationsbeschaffung), TRGS 600 (Substitution), REACH/CLP

☑ Prüffragen vor der Beschaffung:

- Liegt ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vor (inhaltlich geprüft, nicht nur abgelegt)?
- Wurden die Stoffeigenschaften wie Flammpunkt, Dampfentwicklung und Gesundheitsgefahren bewertet?
- Substitutionsprüfung durchgeführt und dokumentiert?
- Sind aktuelle Rezepturänderungen durch den Lieferanten bekannt?
- Wurde der Stoff vor der Bestellung von der ESH/Fachkraft für Arbeitssicherheit freigegeben?

☒ Typische Fehler

- Beschaffung ohne Einbindung von Arbeits-/Gesundheits-/Umweltschutz (ESH).
- Das Sicherheitsdatenblatt wird nicht gelesen.
- Entsorgung wird erst nach dem Einsatz bedacht.

2. Lagerung – Gefahrstoffe sicher beherrschen

Rechtliche Grundlagen: TRGS 510, GefStoffV, BetrSichV

☑ Prüfpunkte zur Lagerung:

- Gefahrstoffschrank bzw. Einhausung vorhanden?
- Ist die Trennung unverträglicher Stoffe sichergestellt?
- Ist die Kennzeichnung vollständig (CLP, H- und P-Sätze)?
- Ist die Lüftung ausreichend und wirksam?
- Temperatur- und Brandschutzanforderungen eingehalten?
- Ist das Gefahrstoffverzeichnis aktuell?

Praxishinweis

Gefahrstoffe werden häufig korrekt verwendet, aber falsch gelagert. Insbesondere Stoffe mit niedrigem Flammpunkt oder hoher Dampfentwicklung bergen dabei ein erhebliches Risiko.

3. Verwendung – Exposition wirksam begrenzen

Rechtliche Grundlagen: § 6 GefStoffV, TRGS 400, 402, 500, STOP-Prinzip

☑ Prüfpunkte zur Verwendung:

- Ist die Gefährdungsbeurteilung aktuell und stoffbezogen?
- Wurden die Arbeitsplatzgrenzwerte geprüft und werden sie eingehalten?
- Sind technische Schutzmaßnahmen (Absaugung, Einhausung) vorhanden?
- Ist die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) festgelegt, geeignet und sind Unterweisungen durchgeführt?
- Werden Wirksamkeitskontrollen durchgeführt und dokumentiert?

Achtung

Persönliche Schutzausrüstung ersetzt keine technischen Maßnahmen. Sie stellt immer die letzte Barriere dar.

4. Entsorgung – rechtssicher und nachvollziehbar

Rechtliche Grundlagen: Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gefahrgutrecht (je nach Transport)

☑ Prüfpunkte zur Entsorgung:

- Ist der Abfallschlüssel korrekt festgelegt?
- Sind geeignete Sammelbehälter vorhanden und gekennzeichnet?
- Ist die Entsorgungsfirma zugelassen und wurde sie abgestimmt?
- Ist die Nachweisführung vollständig (digital oder Papier)?
- Wird das Vermischungsverbot beachtet?

Praxishinweis

Entsorgungsfehler werden oft erst bei Kontrollen entdeckt, was dann meist erhebliche Konsequenzen nach sich zieht.

Lebenszyklus-Check: Alles im Blick?

- Die Prozesse Beschaffung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung sind aufeinander abgestimmt.
- Änderungen an Stoffen lösen automatisch eine Neubewertung aus.
- Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt.
- Die Führungskräfte sind aktiv eingebunden.
- Die Dokumentation ist vollständig und nachvollziehbar.

Handlungsempfehlung: Gefahrstoffe über den gesamten Lebenszyklus sicher beherrschen

Gefahrstoffmanagement ist keine Einzelmaßnahme, sondern eine dauerhafte Führungsaufgabe.

Die folgenden Handlungsempfehlungen zeigen Ihnen, wie Sie den im Artikel beschriebenen Lebenszyklus-Ansatz konkret, wirksam und rechtskonform umsetzen können.

☑ **Verankern Sie Gefahrstoffmanagement als Führungsaufgabe. Gefahrstoffe dürfen nicht allein operativ verwaltet werden.**

- Die Verantwortung liegt bei der Unternehmens- und Bereichsleitung.
- Führungskräfte müssen Beschaffung, Verwendung und Entsorgung aktiv begleiten und dokumentieren.

Empfehlung für die Praxis:

- Legen Sie schriftlich fest, dass jede Beschaffung von Gefahrstoffen der fachlichen Freigabe durch die ESH bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit bedarf.
- Verankern Sie regelmäßig Gefahrstoffthemen auf der Agenda von Management- und Bereichsbesprechungen.
- Benennen Sie klare Verantwortlichkeiten für jede Phase des Lebenszyklus.

☑ **Strukturieren Sie den Beschaffungsprozess konsequent.**

Der größte Hebel für mehr Sicherheit liegt vor der Bestellung. Fehler bei der Beschaffung lassen sich später nur mit großem Aufwand korrigieren.

Empfehlung für die Praxis:

- Fordern Sie vor jeder Bestellung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt an und prüfen Sie dieses aktiv.
- Führen Sie eine verpflichtende Substitutionsprüfung durch und dokumentieren Sie das Ergebnis.
- Bewerten Sie Lieferanten nicht nur nach dem Preis, sondern auch nach der Qualität der sicherheitsrelevanten Informationen.
- Prüfen Sie bereits in dieser Phase die spätere Entsorgung (AVV-Schlüssel, Entsorgungsweg, Kosten).

☑ **Stellen Sie eine sichere Lagerung systematisch sicher!**

Die Lagerung ist oft der Schwachpunkt im Gefahrstoffmanagement. Sie muss technisch, organisatorisch und dokumentarisch abgesichert sein.

Empfehlung für die Praxis:

- Setzen Sie die Anforderungen der TRGS 510 (Einhausung, Lüftung, Trennung unverträglicher Stoffe) konsequent um.
- Prüfen Sie neue Stoffe vor der Einlagerung auf Freigabe.
- Halten Sie das Gefahrstoffverzeichnis aktuell und verknüpfen Sie es mit den Lagerorten.
- Schulen Sie das Lagerpersonal gezielt zu Gefahrstoffrisiken.

☑ **Sichern Sie die Verwendung technisch und organisatorisch.**

Bei der Verwendung ist die Exposition am höchsten. Schutzmaßnahmen müssen wirksam sein und dürfen nicht nur formal bestehen.

Empfehlung für die Praxis:

- Setzen Sie technische vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen um (STOP-Prinzip).
- Aktualisieren Sie die Gefährdungsbeurteilung bei jeder Stoffänderung oder Prozessanpassung.
- Prüfen Sie die Arbeitsplatzgrenzwerte und bewerten Sie die realen Arbeitsbedingungen.
- Führen Sie regelmäßige Wirksamkeitskontrollen (z. B. Luftmessungen, Funktionsprüfungen) durch und dokumentieren Sie diese nachvollziehbar.

☑ **Beziehen Sie Beschäftigte aktiv ein.**

Beschäftigte erkennen Auffälligkeiten oft früher als technische Messsysteme. Ihre Wahrnehmung ist daher ein wichtiger betrieblicher Sicherheitsindikator.

Empfehlung für die Praxis:

- Unterweisen Sie die Beschäftigten vor dem erstmaligen Einsatz eines neuen Gefahrstoffes.
- Sensibilisieren Sie die Beschäftigten für Symptome, Gerüche und ungewöhnliche Beobachtungen.
- Etablieren Sie klare Meldewege und reagieren Sie konsequent auf Rückmeldungen.

☑ **Planen Sie die Entsorgung frühzeitig und rechtssicher.**

Die Entsorgung ist ein integraler Bestandteil des Lebenszyklus und darf nicht erst am Ende berücksichtigt werden.

Empfehlung für die Praxis:

- Legen Sie den korrekten Abfallschlüssel frühzeitig fest.
- Stimmen Sie die Entsorgungswege mit zugelassenen Entsorgungsfirmen ab.
- Sorgen Sie für geeignete Sammelbehälter und eine eindeutige Kennzeichnung.
- Dokumentieren Sie die Entsorgung vollständig gemäß KrWG und AVV.
- Bei der Entsorgung Schutzhandschuhe und die laut Sicherheitsdatenblatt erforderliche Schutzausrüstung tragen.

Fazit

Etablieren Sie ein lebenszyklusorientiertes Gefahrstoffmanagement, das die Bereiche Beschaffung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung verbindet. Nutzen Sie digitale Gefahrstoffkataster oder Checklisten, um Änderungen transparent nachzuverfolgen. Überprüfen Sie deshalb regelmäßig, ob die Prozesse noch wirksam sind, insbesondere bei neuen Stoffen oder veränderten Arbeitsbedingungen.

Biozidprodukte zur Schädlingsbekämpfung im Griff – Ihre Einsatz-Checkliste

Wer Gefahrstoffe für Schädlingsbekämpfung einsetzt, braucht keine „schöne Theorie", sondern eine robuste Routine. Diese Arbeitshilfe übersetzt die Pflicht in die Praxis: Vorbereitung, Auswahl, Abschottung, Lüftung, PSA, Unterweisung, Notfallplan, Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle – in der Reihenfolge, die im Alltag funktioniert. Genau dafür ist diese Arbeitshilfe da: ein Blatt, das Sie vor dem Einsatz durchgehen und das Ihnen die wichtigsten Fehler erspart, bevor sie passieren.

Lebens-zyklus-phase	Ziel dieser Phase	Zentrale Prüfpunkte	Verantwor-tung	Rechts-grundlage (Auswahl)
Beschaffung	Nur geeignete und beherrsch-bare Stoffe in den Betrieb bringen	Das Sicherheitsdatenblatt wurde fachlich geprüft, die Substitutionsprüfung doku-mentiert und die Stoffeigenschaften (Flammpunkt, Dampfentwicklung, Gesundheitsgefahr) bewertet. Zudem wurde der Entsorgungsweg vorab geklärt.	Einkauf, Führungs-kraft, Arbeitssicher-heit	§§ 6–7 GefStoffV, TRGS 400, TRGS 600, REACH, CLP
Anlieferung und Freigabe	Verhindern, dass ungeprüfte Stoffe eingela-gert oder ver-wendet werden	Abgleich der Lieferung mit dem geprüften Sicherheitsdatenblatt (SDB): Die Kenn-zeichnung ist korrekt und die Rezeptur-änderungen wurden erkannt. Die formale Freigabe erfolgte vor der Einlagerung.	Lager, Arbeitssicher-heit	GefStoffV, TRGS 400
Lagerung	Gefährdungen durch falsche Aufbewahrung vermeiden	Es sind geeignete Lagereinrichtungen vor-handen, unverträgliche Stoffe sind getrennt gelagert, es gibt eine ausrei-chende Lüftung, die Mengengrenzen wur-den eingehalten und das Gefahrstoffver-zeichnis ist aktualisiert.	Lagerverantwort-liche, Führungskraft	TRGS 510, GefStoffV
Verwendung	Exposition wirk-sam begrenzen und Prozesse sicher betreiben	Die Gefährdungsbeurteilung ist aktuell, die AGW wurden bewertet, die techni-schen Schutzmaßnahmen sind wirksam, die PSA wurde festgelegt, die Unterwei-sung hat stattgefunden und die Wirksam-keitskontrollen wurden dokumentiert.	Führungskraft, Arbeitssicherheit	§ 6 GefStoffV, TRGS 400/402/500
Überwachung	Frühzeitig Abweichungen erkennen	Die Rückmeldungen der Beschäftigten wurden berücksichtigt, die Messungen und Prüfungen wurden ausgewertet und die Maßnahmen wurden bei Änderungen angepasst.	Führungskraft, Arbeitssicherheit	ArbSchG, GefStoffV
Entsorgung	Rechtssichere und nachvoll-ziehbare Abfall-entsorgung	Der Abfallschlüssel ist korrekt, es wurden geeignete Sammelbehälter verwendet, die Vermischungsverbote wurden eingehal-ten, der Entsorger ist zugelassen und die Nachweisführung ist vollständig.	Arbeitssicherheit, Abfallbeauftragter	KrWG, AVV, Gefahr-gutrecht
Änderungs-management	Risiken bei Stoff- oder Pro-zessänderungen vermeiden	Bei Rezeptur-, Mengen- oder Prozessände-rungen ist eine Neubewertung erforder-lich. Anschließend müssen alle Unterlagen aktualisiert und erneut freigegeben wer-den.	Führungskraft, Arbeitssicherheit	GefStoffV, TRGS
Dokumentation und Kontrolle	Rechtssicherheit und Nachvoll-ziehbarkeit her-stellen	Alle Schritte sind dokumentiert, die Ver-antwortlichkeiten klar geregelt und die Wirksamkeit wird regelmäßig überprüft.	Führungskraft	ArbSchG §§ 5–6

Kernaussage für die Praxis: Jede Phase baut auf der vorherigen auf. Wird ein Schritt übersprungen, entsteht eine Lücke im System. Mithilfe dieser Tabelle lässt sich der Lebenszyklus vollständig, strukturiert und rechtssicher steuern.

„Wir machen das seit Jahren so – warum jetzt anders?“

Frage: *„Unser Betrieb hat das Verfahren zur Schädlingsbekämpfung geändert. Müssen die Beschäftigten darüber informiert werden, wenn künftig andere Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden?“*

Antwort: Ja. Werden neue oder andere Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt, muss der Arbeitgeber prüfen, ob sich dadurch Gefährdungen für die Beschäftigten verändern. Das gilt insbesondere, wenn die eingesetzten Produkte Gefahrstoffe enthalten oder Rückstände, Dämpfe oder Aerosole auftreten können.

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Beschäftigte, die durch die Schädlingsbekämpfung betroffen sein können, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor einer relevanten Änderung über die möglichen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert und unterwiesen werden. Dazu gehören beispielsweise Informationen über gesperrte Bereiche, einzuhaltende Warte- oder Lüftungszeiten, notwendige persönliche Schutzausrüstung sowie das Verhalten bei unbeabsichtigtem Kontakt mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel.



Änderungen bei der Schädlingsbekämpfung gehören in Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung.

Entscheidend ist: Eine Änderung des Schädlingsbekämpfungsverfahrens darf nicht nur organisatorisch umgesetzt werden. Die Auswirkungen auf die Beschäftigten müssen Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung sein.

„Schädlingsbekämpfung ohne Vorabinfo – ist das zulässig?“

Frage: *„Es wurden Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, ohne dass die Mitarbeiter vorher einbezogen wurden. Ist das zulässig?“*

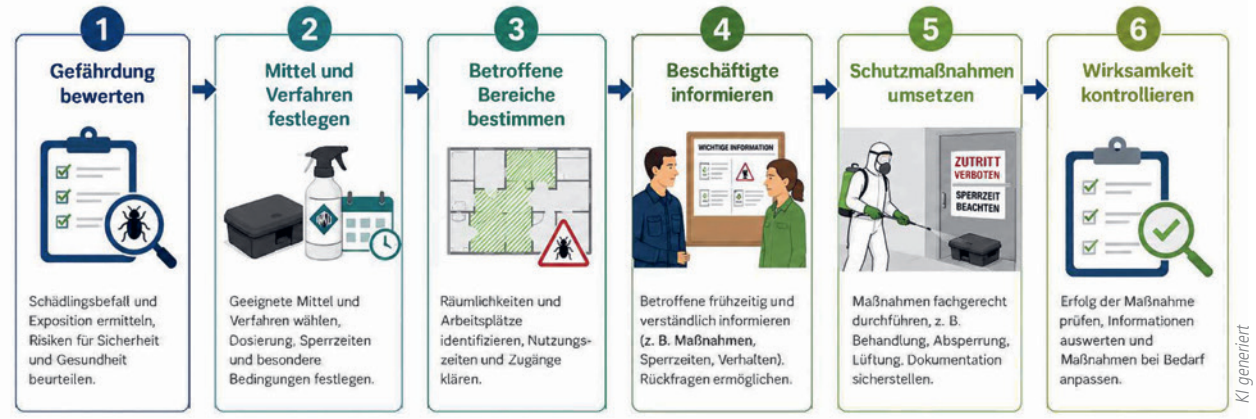
Antwort: Eine förmliche Zustimmung jedes einzelnen Beschäftigten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Der Arbeitgeber darf die Beschäftigten jedoch nicht außen vor lassen, wenn die Maßnahme Auswirkungen auf deren Sicherheit und Gesundheit haben kann.

Beschäftigte kennen die tatsächlichen Arbeitsabläufe häufig besonders gut. Hinweise darauf, wo Schädlingsbefall auftritt, welche Arbeitsplätze betroffen sind, wann Bereiche genutzt werden oder wo Beschäftigte mit behandelten Flächen in Kontakt kommen können, sind für eine wirksame Gefährdungsbeurteilung wichtig. Werden solche Informationen nicht berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass Schutzmaßnahmen an der betrieblichen Praxis vorbeigehen.

Werden beispielsweise Köderstellen verändert, Räume begast oder besprüht, Wirkstoffe gewechselt oder neue Sperrzeiten eingeführt, müssen die betroffenen Beschäftigten rechtzeitig informiert werden. Zusätzlich sind gegebenenfalls Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt oder weitere betriebliche Arbeitsschutzakteure einzubeziehen.

Praxistipp: Beschäftigte sollten nicht erst nach einer Schädlingsbekämpfung erfahren, welche Stoffe eingesetzt wurden.

Sinnvoll ist ein festgelegter Ablauf:



KI generiert

Kurz notiert, aber mit großer Wirkung: CLP-Übergangsfrist läuft aus

Die neuen CLP-Gefahrenklassen erreichen 2026 endgültig die betriebliche Praxis. Besonders wichtig: Für bereits vor dem 1. Mai 2025 in Verkehr gebrachte Stoffe endet am 1. November 2026 eine zentrale Übergangsfrist. Unternehmen sollten deshalb Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungen und Gefahrstoffverzeichnisse jetzt gezielt überprüfen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 wurden die CLP-Vorgaben um neue Gefahrenklassen erweitert. Erfasst werden unter anderem Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften sowie besonders persistente, bioakkumulierbare oder mobile Stoffe. Für neue Stoffe gelten die Vorgaben bereits seit dem 1. Mai 2025. Stoffe, die schon vorher in Verkehr gebracht wurden, müssen ab dem 1. November 2026 den neuen Anforderungen entsprechen. Für Gemische gelten längere Übergangsfristen.

Neue Einstufung – Folgen für den gesamten Arbeitsschutz

Für Betriebe ist das mehr als eine reine Kennzeichnungsfrage. Ändert sich die Einstufung eines verwendeten Stoffes, kann dies Auswirkungen auf das Sicherheitsdatenblatt, das Gefahrstoffverzeichnis, die Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Schutzmaßnahmen haben. Auch Betriebsanweisungen und Unterweisungsinhalte können betroffen sein.

Mein Tipp

Prüfen Sie bei der nächsten Aktualisierung Ihres Gefahrstoffverzeichnisses gezielt, ob Lieferanten neue Sicherheitsdatenblätter bereitgestellt haben. Vergleichen Sie dabei nicht nur das Ausgabedatum, sondern insbesondere die Einstufung, Gefahrenhinweise und Angaben zu Schutzmaßnahmen. Werden Änderungen festgestellt, sollte unmittelbar bewertet werden, ob die betriebliche Gefährdungsbeurteilung angepasst werden muss.

Ein digitales Gefahrstoffverzeichnis erleichtert diese Kontrolle erheblich: SDB-Version, Prüfdatum und Änderungen der Einstufung sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. So wird aus einer regulatorischen Änderung ein beherrschbarer Prozess – statt einer Überraschung bei der nächsten Prüfung.

TRGS 900 geändert: Arbeitsplatzgrenzwerte nicht nur einmal im Jahr kontrollieren

Arbeitsplatzgrenzwerte sind keine statischen Werte. Die TRGS 900 wurde zuletzt im Juni 2026 geändert und ergänzt. Wer Gefährdungsbeurteilungen oder Messkonzepte über Jahre unverändert fortschreibt, riskiert deshalb, mit veralteten Grenzwerten zu arbeiten. Ein einfacher Änderungscheck sollte fester Bestandteil des Gefahrstoffmanagements sein.

Arbeitsplatzgrenzwerte bilden eine zentrale Grundlage für die Beurteilung inhalativer Gefahrstoffexpositionen. Sie geben an, bei welcher Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz im Allgemeinen keine akuten oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Entscheidend für die Praxis: Die Werte und zugehörigen Bemerkungen werden regelmäßig überprüft und angepasst.



Neue CLP-Vorgaben: Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter rechtzeitig prüfen.

Neue Grenzwerte – Gefährdungsbeurteilung überprüfen

Die TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte" wurde zuletzt mit Bekanntmachung vom 5. Juni 2026 geändert und ergänzt. Damit ist klar: Eine einmal erstellte Gefährdungsbeurteilung bleibt nicht automatisch dauerhaft aktuell. Betriebe müssen insbesondere dann reagieren, wenn sich Grenzwerte, Stoffbewertungen, Arbeitsverfahren oder Expositionsbedingungen verändern.

Mein Tipp

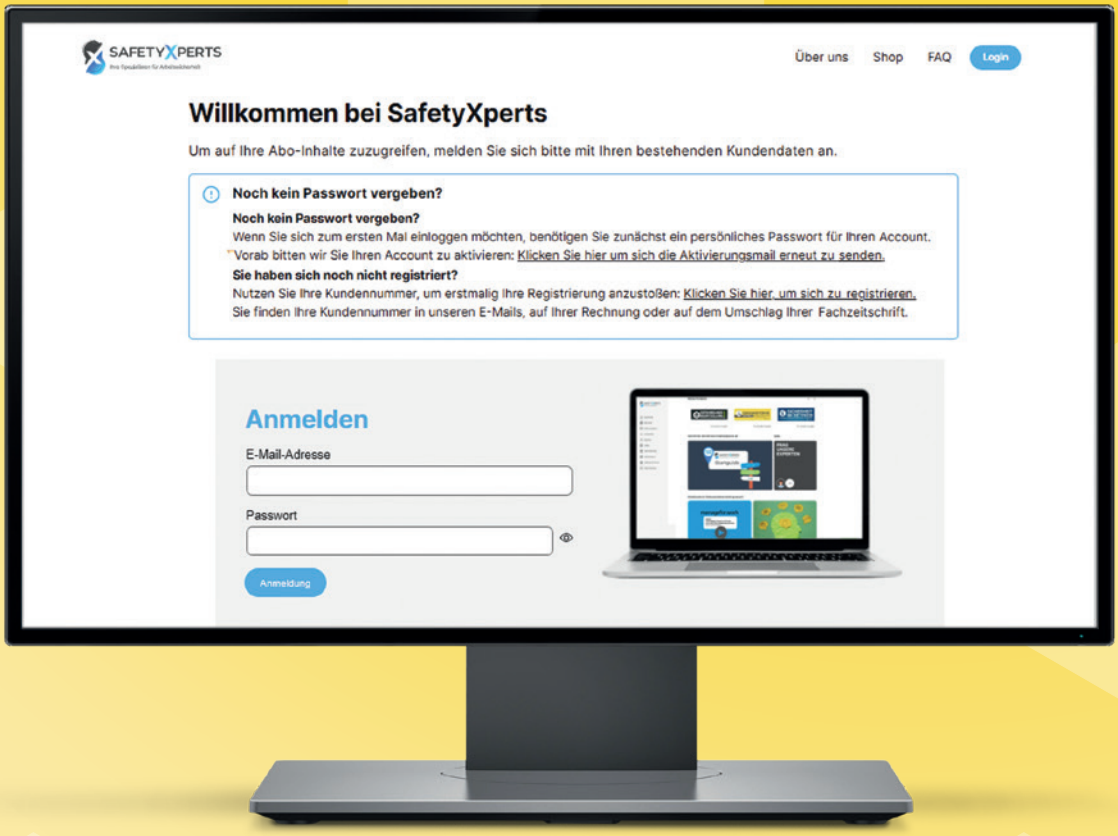
Verknüpfen Sie Ihr Gefahrstoffverzeichnis mit einem festen Regelwerks-Check. Bei Stoffen, bei denen Beschäftigte Dämpfen, Gasen, Aerosolen oder Stäuben ausgesetzt sein können, sollte regelmäßig geprüft werden, ob der verwendete Arbeitsplatzgrenzwert noch dem aktuellen Stand der TRGS 900 entspricht. Dokumentieren Sie das Prüfdatum und die verwendete Regelwerksfassung.

Grenzwert gesenkt – Schutzmaßnahmen auf den Prüfstand

Wird ein Grenzwert abgesenkt, ist anschließend zu bewerten, ob vorhandene Messungen noch aussagekräftig sind und ob technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen angepasst werden müssen. Besonders bei Stoffen mit hoher Gefährdung sollte die Überprüfung nicht bis zur nächsten turnusmäßigen Gefährdungsbeurteilung warten. Regelmäßiges Grenzwert-Monitoring verhindert, dass ein formal gepflegtes Gefahrstoffmanagement fachlich bereits überholt ist.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autoren: Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell" wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock LIGHTFIELD STUDIOS; Seite 6: AdobeStock Lillian; Seite 9: AdobeStock Jürgen Fälchle; Seite 10: AdobeStock AREE; KI generiert

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Gefahrstoffe schnell prüfen mit GESTIS

Wer kurzfristig Informationen zu einem Gefahrstoff benötigt, findet in der kostenlosen GESTIS-Stoffdatenbank der DGUV eine praxisnahe Unterstützung. Die Datenbank liefert Angaben zu Gesundheitsgefahren, Arbeitsplatzgrenzwerten, Schutzmaßnahmen, Lagerung, Erster Hilfe und Verhalten im Gefahrenfall. Besonders hilfreich ist sie bei der Vorbereitung von Gefährdungsbeurteilungen oder zur Plausibilitätsprüfung von Sicherheitsdatenblättern. Wichtig: GESTIS unterstützt die fachliche Bewertung, ersetzt aber weder das aktuelle Sicherheitsdatenblatt noch die betriebliche Gefährdungsbeurteilung.

(GP)